



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

517
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 23. November 2020

Nummer 47

Inhaltsangabe:

| | | | |
|----------|---|-----------|--|
| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | |
| 551. | Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hier: Firma Covestro Deutschland AG | Seite 518 | |
| 552. | Bekanntmachung nach UVPG hier: Genehmigungsverfahren der Schoellershammer GmbH & Co. KG | Seite 518 | |
| 553. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Ankerbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | Seite 519 | |
| 554. | Verfahren im Wasserrecht hier: Ford Werke GmbH | Seite 519 | |
| 555. | Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG hier: Evonik Operations GmbH | Seite 520 | |
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| 556. | Bekanntmachung der Tagesordnung für die 38. Verbandsver- sammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur | Seite 520 | |
| 557. | Tagesordnung 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020 | Seite 520 | |
| 558. | Tagesordnung 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahl- periode 2014/2020, | Seite 521 | |
| 559. | Bekanntmachung der Verbandssatzung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen | Seite 522 | |
| 560. | Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal | Seite 522 | |
| 561. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm- Nette hier: Verbandsversammlung | Seite 523 | |
| E | Sonstiges | | |
| 562. | Liquidation hier: Melaten – Gesellschaft Aachen e. V. | Seite 523 | |
| 563. | Liquidation hier: sonarium e. V. | Seite 523 | |
| 564. | Liquidation hier: Haarformer – Vereinigung Aachen e. V. | Seite 523 | |
| 565. | Liquidation hier: Närrische Garde Aachen 1951 | Seite 523 | |
| 566. | Liquidation hier: Förderverein Tauchen in Aldenhoven | Seite 523 | |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln
erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

551. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG h i e r : Firma Covestro Deutschland AG

Az. 53.0004/19/G16-SSc

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG, 41538 Dormagen, hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der DSD-Anlage zur Herstellung von Polyester-Polyolen in Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstücke 47, 48, 49 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen Änderungen der DSD-Anlage in den Bereichen

Produktionskapazität durch

- die Erhöhung von 80000 t/a auf 100000 t/a durch diverse apparative Änderungen,

Produktionsverfahren durch

- die Errichtung eines zentralen Katalysator-Dosiersystems für alle Reaktoren der DSD-Anlage mit automatisierter Dosierung per Ringleitung und Massezähler,
- ein modifiziertes Verfahren zur Polyesterherstellung unter Verwendung eines vorhandenen Rohstoffs bei geringerer Temperatur und ohne nachfolgende Destillation,
- Errichtung und Betrieb von Wärmetauschern zur Kühlung des Abwassers aus der Abwasserdestillation,
- Genehmigung einer Ammoniak-Kälteanlage,

Anlagensicherheit durch

- Änderung des Explosionsschutzkonzeptes bei der Förderung staubförmiger Stoffe durch den Einsatz eines Gemischs aus Luft und Stickstoff, um zusätzlich zur Vermeidung von Zündquellen das Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden,
- Änderung des Stoffinventars der DSD-Anlage, insbesondere die Neugenehmigung akut toxischer Stoffe (Gefahrenkategorie H2), entzündlicher Gase der Kategorien 1 und 2 (Gefahrenkategorie P2), entzündlicher Flüssigkeiten (Gefahrenkategorien P5a und P5c) und gewässergefährdender Stoffe (Gefahrenkategorien E1 und E2),

luftgetragene Emissionen durch

- Errichtung einer neuen Abluftquelle AL 28 zur Abgabe staubbelasteter Abluft,
- Änderungen und Stilllegungen vorhandener Abluftquellen,

Abwasser durch

Änderung der Abwasserzusammensetzung und Ausweitung des pH-Bereiches, in dem Abwasser anfallen kann,

Abfall durch

- Verringerung der anfallenden Menge eines bestehenden Abfallstromes sowie
- Anfall eines neuen Abfallstromes,

vorbeugender Gewässerschutz

- durch stoffliche, apparative und bauliche Änderungen in den zur DSD-Anlage gehörenden AwSV-Anlagen einschließlich Errichtung neuer Lagerbehälter und einer Lageranlage (Containerlager).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind:

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen oder Geruchsfreisetzungen; neben der Neuerrichtung einer Abluftquelle kommt es zu Stilllegungen anderer Abluftquellen. Die Geräuschemissionen führen weiterhin zu einer deutlichen Unterschreitung der zulässigen Lärmimmissionswerte. Durch Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände führt das erweiterte Stoffinventar nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung außerhalb des CHEMPARK Dormagen. Die Änderung des Explosionsschutzkonzeptes führt zu einer deutlichen Verbesserung bei der Anlagensicherheit. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen hat das Vorhaben nicht, da es innerhalb eines seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebietes realisiert wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die zusätzlich anfallenden Abfälle und Abwässer liegen entsprechende Entsorgungsnachweise bzw. eine Übernahmeerklärung der Kläranlage vor. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 23. November 2020

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2020, S. 518

552. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Genehmigungsverfahren der Schoellershammer GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0044/20/6.2.1-16-Wu/Win

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Schoellershammer GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2.1 i. V. m. Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 402. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines neuen Dampfkessels (Kessel 9) mit einer Feuerungswärmeleistung von 34,5 MW.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung zusätzliche erhebliche, nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 518

553. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Ankerbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Ankerbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zu ca. km 1+700 im Bereich der Stadt Bonn. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Gemäß § 83 Abs. 4 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

23. November 2020 bis 21. Dezember 2020

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne

von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einsicht in die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221-147-2192 möglich. Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 22. Dezember 2020, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 4 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die Internetveröffentlichung sowie die ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ankerbaches werden hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Ankerbach

Köln, den 12. November 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 519

554. Verfahren im Wasserrecht h i e r : F o r d W e r k e G m b H

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)-35

Köln, den 16. November 2020

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) im Wasserrechtsverfahren der Ford Werke GmbH.

Die FORD WERKE GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mittels 9 Brunnen in einer

Menge von bis zu 1600 m³/h, 38400 m³/d und max. 4 Mio. m³/a zutage zu fördern, um es als Industrierwasser für den Betrieb der in Köln-Niehl, Gemarkung Longereich, Flur 98, Flurstücke 459, 554, 560, 562, 566, 568 und Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstücke 247 befindlichen Industrieanlage Ford Werke GmbH zu verwenden. Die Erlaubnis soll für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Die bisherige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 30. Juni 1998 lief am 31. Juli 2018 aus. Den Ford Werken wurde daraufhin zunächst eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Menge von 4 Mio. m³/a erteilt. Die Jahresfördermenge soll im Vergleich zur bisherigen gehobenen Erlaubnis (Entnahmemenge: 11 Mio. m³/a) weiterhin wie im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns nur in dem reduzierten Umfang von max. 4 Mio. m³/a erlaubt werden. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen, sowie der Absenkungsbereich der Wasserentnahme, befinden sich nahezu auf dem vorstehend näher bezeichneten Industriegelände der Ford Werke GmbH. Die Grundwasserentnahme wird durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Neue Anlagen sind nicht geplant. Bodensetzungen, Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und sonstige Schutzgüter usw. sind aufgrund der beibehaltenen Reduzierung der Grundwasserentnahme und der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 519

555. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Evonik Operations GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.01/20-G57(2)LWG_MM

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Siegburger Straße 7, 50229 Bonn-Beuel, beantragt gemäß § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) die Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zugehörig der Anlage zur Herstellung von Mattierungsmitteln (MM-Anlage). Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände in der Siegburger Straße 7 in 50229 Bonn-Beuel. Gemarkung Beuel, Flur 80, Flurstück 75.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist für die wesentliche Änderung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Chlordioxidanlage zur Reduzierung der Legionellenkonzentration im Abwasserstrom.

Das Vorhaben wird im Bereich des Werksgeländes realisiert. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage keine der unter 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG aufgeführten Gebiete liegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 16. November 2020

Im Auftrag
gez. M e y e r

ABl. Reg. K 2020, S. 520

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

556. **Bekanntmachung der Tagesordnung für die 38. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Die Tagesordnung über die 38. Verbandsversammlung kann auf der Homepage des Wasserverbandes Eifel-Rur vom

23. November 2020 bis zum 14. Dezember 2020

unter www.wver.de eingesehen werden.

gez. Rebecca H o v e l i n c k

ABl. Reg. K 2020, S. 520

557. **Tagesordnung 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020**

am Freitag, 27. November 2020, 11:30 Uhr,

Konferenzraum 1 und 2, im Eurogress Aachen, Monheimsallee 48, 52062 Aachen

| TOP | Beratungsgegenstand |
|-----|---|
| | Öffentliche Sitzung |
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Genehmigung der Tagesordnung |
| 3 | Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung |
| 4 | Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung 2022–2025 des ZV VRS Drucksachen-Nr. VRS-48/2020 |
| 5 | Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH am 27. November 2020 – Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung 2022–2025 der VRS GmbH Drucksachen-Nr. VRS-49/2020 |
| 6 | Rheinisches Revier |
| 6.1 | Aufnahme der Förderung von Smarten Pendlerparkplätzen ins SofortprogrammPlus der Zukunftsagentur Rheinisches Revier Drucksachen-Nr. VRS-47/2020 |
| 6.2 | Förderung der Multimodalen Datendrehscheibe durch das BMVI und dem Verkehrsministerium des Landes NRW / Übernahme eines Eigenanteils durch die VRS GmbH Drucksachen-Nr. VRS-53/2020 |
| 7 | Schriftliche Mitteilungen |
| 7.1 | Aktuelle Entwicklungen der Verkehrsmittelnutzung und der Einnahmeentwicklung Drucksachen-Nr. VRS-52/2020 |
| 7.2 | Ergebnisse von Studien zur Bewertung des COVID-19-Infektionsrisikos im ÖPNV / SPNV Drucksachen-Nr. VRS-54/2020 |
| 7.3 | VRS-Tarif – Tarifliche Änderungen zum 1. Januar 2021 Drucksachen-Nr. VRS-50/2020 |
| 7.4 | VRS-Tarif – Aktualisierung der Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2021 Drucksachen-Nr. VRS-51/2020 |
| 8 | Mündliche Mitteilungen |
| 9 | Anfragen |
| | Nichtöffentliche Sitzung |
| 10 | Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung |
| 11 | Schriftliche Mitteilungen |
| 12 | Mündliche Mitteilungen |
| 13 | Anfragen |

Köln, den 12. November 2020

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2020, S. 520

558.

Tagesordnung

**28. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr –
SPNV & Infrastruktur – Rheinland,
in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Freitag, 27. November 2020, 13:30 Uhr,

Konferenzraum 1 und 2, im Eurogress Aachen, Monheimsallee 48, 52062 Aachen

| TOP | Beratungsgegenstand |
|------|--|
| | Öffentliche Sitzung |
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Genehmigung der Tagesordnung |
| 3 | Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung |
| 4 | Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung 2022–2025 des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-101/2020 |
| 5 | Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 27. November 2020 – Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung 2022–2025 der NVR GmbH Drucksachen-Nr. NVR-102/2020 |
| 6 | Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung 2022–2025 des NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge Drucksachen-Nr. NVR-103/2020 |
| 7 | SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR |
| 7.1 | Machbarkeitsstudie zur S-Bahn-Taktverdichtung im NVR-Gebiet Drucksachen-Nr. NVR-92/2020 1. Ergänzung |
| 7.2 | Bestellung zusätzlicher S-Bahn-Verkehrsleistungen für die Streckenabschnitte zwischen Horrem, Köln und Bergisch Gladbach Drucksachen-Nr. NVR-86/2020 |
| 8 | ÖPNV-Bedarfsplan – Aufnahme diverser Infrastrukturausbauprojekte im Bereich des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-96/2020 |
| 9 | Programm zur Verlängerung von Bahnsteigen im NVR-Gebiet Drucksachen-Nr. NVR-95/2020 |
| 10 | Rheinisches Revier |
| 10.1 | Aufnahme der Förderung von SPNV-Machbarkeitsstudien ins SofortprogrammPlus der Zukunftsagentur Rheinisches Revier Drucksachen-Nr. NVR-97/2020 |
| 10.2 | Aufnahme der Förderung von Mobilstationen ins SofortprogrammPlus der Zukunftsagentur Rheinisches Revier Drucksachen-Nr. NVR-99/2020 |

- 11 Schriftliche Mitteilungen
- 11.1 RE 29 — Entwicklungen im grenzüberschreitenden SPNV nach Belgien
Drucksachen-Nr. NVR-109/2020
- 11.2 S-Bahn Köln — Sachstandsbericht
Drucksachen-Nr. NVR-111/2020
- 11.3 Ergebnisse von Studien zur Bewertung des COVID-19-Infektionsrisikos im ÖPNV / SPNV
Drucksachen-Nr. NVR-110/2020
- 12 Mündliche Mitteilungen
- 13 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
- 14 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 15 Novellierung von Verkehrsverträgen
Drucksachen-Nr. NVR-100/2020
- 16 Schriftliche Mitteilungen
- 17 Mündliche Mitteilungen
- 18 Anfragen

Köln, den 12. November 2020

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2020, S. 521

559. Bekanntmachung der Verbandssatzung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Der Verbandsvorsteher

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (ABl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 27. November 2020, um 9.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23–27, 52064 Aachen, Raum Düren (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

- 1. Begrüßung und Formalien
- 2. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers
- 3. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 4. Wahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und deren bzw. dessen Stellvertretung der Verbandsversammlung
- 5. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019
- 5.1 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
- 5.2 Feststellungsbeschluss

- 5.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
- 5.4 Verwendung des Jahresüberschusses
- 6. Bewirtschaftung Haushaltsjahr 2020
- 6.1 Bisherige Auswirkungen von Corona und Controlling 2020
- 7. Bewirtschaftung Haushaltsjahr 2021
- 7.1 Änderung des Finanzierungsverfahrens der Beamtenversorgung durch die RVK,
h i e r : Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für 2021 und Anhebung des Lehrganggeldes für das Haushaltsjahr 2021
- 8. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022–2024 des Haushaltsplanes 2020/2021
- 9. Änderung der Entschädigungsordnung für die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten
- 10. Zulassungsvoraussetzungen zu VL II
h i e r : Stellungnahme des KAV NRW
- 11. Bericht des Studienleiters
- 12. Termin der Sitzung der Zweckverbandsversammlung 2021
- 13. Anfragen und Mitteilungen
- 14. Verschiedenes

– Nicht-Öffentliche Sitzung –

Personalangelegenheiten

- 15. Höhergruppierung eines Beschäftigten
- 16. Verlängerung der Abordnung einer Beschäftigten von der Stadt Aachen zum Zweckverband

Aachen, den 5. November 2020

gez. Philipp S c h n e i d e r
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 522

560. Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 128. Verbandsversammlung am

Dienstag, den 07. Dezember 2020, 14:00 Uhr,

im Hause RWE Power AG, Köln,
Stüttgenweg 2, Raum 801.

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
- 2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 3. Genehmigung der Niederschrift der 127. Verbandsversammlung

4. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 (Anlage)
5. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2021 – 2024
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2021 (Anlage)
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2020
9. Verschiedenes

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2020, S. 522

**561. Bekanntmachung des
Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
h i e r : Verbandsversammlung**

Am

26. November 2020, 11.00 Uhr,

findet in der Kreisverwaltung Viersen, Forum, Sitzungssaal, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung des Alterspräsidenten
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
6. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2019 und zur Jahresabschlussprüfung 2019
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
8. Info-Points
9. Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Stellenplan
10. Bericht des Verbandsvorstehers
11. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 29. Oktober 2020

gez. Dr. S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2020, S. 523

E Sonstiges

**562. Liquidation
h i e r : Melaten – Gesellschaft Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein VR4528, AG Aachen „Melaten – Gesellschaft Aachen e. V.“ ist durch Beschluss vom 2. Mai 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 523

**563. Liquidation
h i e r : sonarium e. V.**

Der Verein sonarium e. V. (AG Köln VR 14620) wurde am 20. Oktober 2020 per Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Christa Schulze Schwering, Friedrich-Ebert-Platz 6, 50169 Kerpen anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 523

**564. Liquidation
h i e r : Haarformer – Vereinigung Aachen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 1440 eingetragene „Haarformer – Vereinigung Aachen e. V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Petra Braun, 52223 Stolberg, Amaliastraße 16.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 523

**565. Liquidation
h i e r : Närrische Garde Aachen 1951**

Der bei dem Amtsgericht in Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1080 eingetragene Verein „Närrische Garde Aachen 1951“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 523

**566. Liquidation
h i e r : Förderverein Tauchen in Aldenhoven**

Der Verein „Förderverein Tauchen in Aldenhoven“ (VR 20839 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 523

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.